

Übungsleiterpauschale+Steuer

(Stand: Dezember 2013)

Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale stellt eine Einnahme aus nebenberuflicher Tätigkeit dar.

Hierbei ist jedoch zu beachten:

- Die Übungsleiterpauschale ist nur bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei.
 - Nicht alle Tätigkeiten fallen unter die Übungsleiterpauschale.
 - Die Tätigkeit muss in einer gemeinnützigen Organisation stattfinden
-
- *Steuerfreie Aufwandsentschädigung*
Die Steuerfreiheit gilt nur bis zu einem bestimmten Betrag. Dies wird im Einkommenssteuergesetz geregelt. Gemäß §3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz sind Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare Tätigkeit oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 2400€ im Jahr (Monat: 200€) im Jahr steuerfrei. Dieser Höchstbetrag vermindert sich nicht, wenn die Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt wird.
Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, die nicht mehr als ein Drittel der in diesem Beruf üblichen Vollarbeitszeit in Anspruch nimmt. Nebenberuflichkeit kann auch vorliegen, wenn (im steuerlichen Sinne) kein Hauptberuf ausgeübt wird, z. B. bei Studenten, Hausfrauen, Rentnern usw.
Die Tätigkeiten müssen im Auftrag von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen im Rahmen der Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke ausgeführt werden. Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wie z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken, fallen somit nicht darunter. Zudem ist es hier wichtig, dass es sich tatsächlich um Aufwandsentschädigungen und nicht um ein Entgelt handelt.

- *Tätigkeiten im Sinne der Übungsleiterpauschale*

Zu den Tätigkeiten für die eine Aufwandsentschädigung steuerfrei bezogen werden kann zählen:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit: Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die pädagogisch sind. D. h. eine andere Person wird im persönlichen Kontakt so beeinflusst, dass sie in ihrer Entwicklung und in ihren Fähigkeiten gefördert wird. So würde ein Trainer, der Ehrenamtlichen den richtigen Umgang mit Therapiehunden unter die Übungsleiterpauschale fallen; nicht aber ein Trainer, der nur die Therapiehunde ausbildet.
- künstlerische Tätigkeit: Es handelt sich um eine eigenschöpferische Tätigkeit, das heißt es wird selbst etwas geschaffen. Dabei muss eine bestimmte Qualität vorliegen, was jedoch Laien-Künstler nicht ausschließt. Hierzu zählen z. B. ehrenamtliche Chorleiter.

- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen:
In einem direkten Kontakt unterstützt ein Helfer einen anderen Menschen bei alltäglichen Erledigungen.

Ehrenamtszuschale (z. B. für Vereinsvorstände, Platzwarte)

Es ist zu unterscheiden, ob tatsächliche Auslagen erstattet werden oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die Erstattung tatsächlicher Kosten für das Ehrenamt ist steuerfrei. Die pauschale Aufwandsentschädigung ist bis zu 720€ (vgl. §3 Nr. 26a EStG) im Jahr steuerfrei aber nur unter folgenden Bedingungen:

- Das Ehrenamt findet in einem gemeinnützigen Verein oder einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts statt.
- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Bei Vorständen:

- In der Satzung des Vereines ist festgeschrieben, dass dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die Ehrenamtszuschale und die Übungsleiterzuschale können nicht miteinander kombiniert werden.